



Satzung
des
Turnverein 1908 Kefenrod e.V.

Stand: 05.05.2023



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1908 Kefenrod e.V.“ (Kurzform: TV08 Kefenrod).
2. Der Sitz des Vereins ist 63699 Kefenrod im Wetteraukreis.
3. Der Verein wird unter der Vereinsnummer 1450 beim Amtsgericht Friedberg im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Sportarten wie Turnen, Leichtathletik, Fußball und Tischtennis. Der Verein fördert sowohl die sportliche Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als auch den Wettkampfsport.
3. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportes (Landessportbund Hessen usw.).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
7. Der Verein steht politisch, ethnisch und konfessionell auf streng neutralem Boden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind gelb / schwarz.

§5 Abteilungen im Verein

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden im Bedarfsfalle solche durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Präsidium anzuzeigen ist, oder evtl. bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Mitgliedern können diese Rechte durch Beschluss gewährt werden.
2. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, kann der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl einen neuen Abteilungsleiter kommissarisch einsetzen.
3. Die Abteilungsleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand (im folgenden Präsidium) gegenüber für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet.

§6 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinssatzung anerkennt.

Mitglieder im Verein sind:



- Erwachsene ab dem 18. Geburtstag
 - Jugendliche ab dem 12. Geburtstag
 - Kinder ab Geburt
 - Ehrenmitglieder
2. Die jugendlichen Mitglieder und Kinder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
 3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Anerkennung von Satzung und Ordnungen des Vereins. Änderungen der persönlichen Daten des Mitgliedes, insbesondere Anschrift und Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- Streichen aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss
- mit der Auflösung des Vereins
- mit dem Tod des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand bis zum Ende des Kalenderjahres vorliegen. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist, sich das Mitglied vereinsschädigend verhalten oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich – auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten – nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund gedeckt ist.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle erwachsenen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle erwachsenen Mitglieder und Ehrenmitglieder, wenn sie voll geschäftsfähig sind. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn es eine Erklärung abgegeben hat und zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit ist.

§9 Ehrungen und Ehrenmitglieder

1. Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und durchgeführt.

Man unterscheidet Ehrungen:

- für langjährige Mitgliedschaft im Verein



- für besonders verdienstvolle Tätigkeit
 - für außerordentliche Verdienste um den Verein
 - Ehrungen aus besonderen Anlässen
2. Mitgliederehrungen werden erteilt bei 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jähriger Mitgliedschaft. Nach der Ehrung für 70-jährige Mitgliedschaft erfolgen weitere Ehrungen im Fünfjahres-Rhythmus.
 3. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft im Verein ist das Alter ab 70 Jahre und eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im Verein. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand benannt. Ehrenmitglied kann der werden, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
 4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§10 Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss mit die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Über die Höhe und Beiträge für die Mitglieder im Verein (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien) entscheidet die ordentliche Mitglieder-Versammlung. Auf Vorschlag vom Vorstand kann eine Beitragserhöhung begründet werden.
2. Kinder zahlen den vollen Jahresbeitrag, wenn kein Elternteil Mitglied im TV08 Kefenrod ist. Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied im Verein, so kann ein ermäßigter Familienbeitrag erhoben werden. Zu einer Familie gehören alle Kinder bis zum 18. Geburtstag, solange sie noch nicht verheiratet sind.
3. Auf Antrag können ermäßigte Mitgliedsbeiträge vom Gesamtvorstand gewährt werden. Dies betrifft finanzschwache Personen und Familien.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten.
5. Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
6. Die Gebühren für Kurse, Schulen, Sondereinrichtungen, Aufnahmen und Mahnungen werden vom Verein festgesetzt. Gebühren sind Bringschulden.

§11 Organe im Verein

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendversammlung

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch dann erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage www.tv08-



kefenrod.de erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Präsidium letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Präsidiums
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Kassenbericht des Präsidiums und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahlen
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum siebten Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Präsidium einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, in besonderen Fällen auf Beschluss der Versammlung in geheimer Abstimmung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jeweils für Präsidium und den erweiterten Vorstand getrennt beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
9. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Vor Beginn jeder Versammlung ist vom Präsidium festzustellen, welche der anwesenden Mitglieder kein Stimmrecht haben.
12. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens zwei Kassen- oder Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer überwachen die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung vom Jahresabschluss; sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt. Auch das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
15. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
16. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.



§13 Vorstand des Vereins

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Präsidiumsmitgliedern geregelt wird. Diese muss definieren, welche Präsidiumsmitglieder für die Aufgaben Finanzen, Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit, Infrastruktur, Digitales und strategische Ausrichtung zuständig sind. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden vom Präsidium beschlossen.

2. Das Präsidium wird zum erweiterten Vorstand ergänzt

durch:

- die Abteilungsleiter und Stellvertreter
 - den Jugendwart
 - weitere Vorstandsmitglieder
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Vertretungsberechtigt sind im Präsidium jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
 5. Für die während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder beruft der Gesamtvorstand kommissarisch Ersatz ein; dieser bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Präsidium zu übergeben.
 6. Beschlüsse im Gesamtvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 7. Die Sitzungen des Vorstandes finden monatlich statt. Andere Termine können vom Präsidium angesetzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
 8. Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und außen; es hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
 9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Bau- oder Festausschuss) kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
 10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
 11. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz muss angemessen sein und kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
 12. Kommt bei einer Wahl kein Präsidium zustande, bleibt das seitherige bis zu einer Neuwahl im Amt.



§14 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Veränderung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Turnverein TV08 Kefenrod besteht als solcher, solange noch mindesten sieben Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Kefenrod, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Weibliche und männliche Schreibweise

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. –leiter, -wart usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.



Die 1. Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 1987 in Kraft.

Kefenrod, im April 1987

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2000 in Kraft.

Kefenrod, im April 2000

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2010 in Kraft.

Kefenrod, im April 2010

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2011 in Kraft.

Kefenrod, im April 2011

Die 4. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2023 in Kraft.

Kefenrod, im April 2023